

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und  
 Fortbildungsangeboten für Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII (Kindertagespflege)**
**Beschlussorgan**

Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Jugendhilfeausschuss	08.06.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

 Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt die Gewährung von Zuschüssen in Höhe von **64.910,00 Euro** aus dem Teilergebnisplan 0603 – Kindertagesbetreuung, Teilplanzeile 15 (Transferaufwendungen), Haushaltsjahr 2010. Die Mittel werden an folgende Träger vergeben:

PEV – Familienbildung	15.560,00€
Malteser Hilfsdienst e.V.	5.400,00€
FamilienForum Deutz Mülheim	14.900,00€
Evangelische Familienbildungsstätte	17.650,00€
Freies Bildungswerk Rheinland	11.400,00€

Gesamt: 64.910,00€

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 64.910,00 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
		%			€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Nach § 23 SGB VIII stellt die Kindertagespflege ein geeignetes Betreuungsangebot –vorrangig für Kinder unter 3 Jahren- dar. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder – und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 wird für die Ausübung der Kindertagespflege eine Qualifizierung der Tagespflegeperson vorausgesetzt, sowie die fachliche Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflege als weitere Maßgabe gesetzlich vorgeschrieben. Die v.g. Träger bieten eine Qualifizierung für zukünftige Tagespflegepersonen, sowie an den Bedarfen der Tagespflegepersonen angelegte Fortbildungsangebote an.

Fehlende personelle Ressourcen in der Fachdienststelle Kindertagespflege führen zurzeit dazu, dass zeitnah keine neuen Tagespflegepersonen auf ihre Eignung zur Kindertagespflege überprüft werden können. Die Eignungsfeststellung ist Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII, ohne die eine legale Ausübung der Kindertagespflege nicht möglich ist. Die weitere Qualifizierung von zusätzlichen Tagespflegepersonen ist somit unter den jetzigen Voraussetzungen nicht sinnvoll.

Resultierend hieraus werden den Qualifizierungsträgern vorerst nur anteilig Mittel für begonnene Qualifizierungskurse und Fortbildungen für tätige Tagespflegepersonen im ersten Halbjahr 2010 bewilligt.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**